

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

№. 604.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 1906.

Montag-Ausgabe

Montag, 28. Dezember 1903.

Verlags- und Druckerei-Gesellschaft in Halle a. S., Leipzigerstr. 57, Winterhagen.
Telephon Nr. 133. Eingang des Briefpostens.
Erscheinung: Dr. Wilhelm Wilmanns in Halle a. S.

Geschäftsstelle in Berlin, Unter den Eichen Nr. 11 494.
Telephon-Nr. 11 494.
Druck und Verlag von Otto Kretzschmar in Halle a. S.

(Nachdruck verboten.)

Wann braucht man einen Rechtsanwalt?

Es herrscht vielfach Unklarheit darüber, in welchen Fällen bei Zuantrittnahme des Gerichtes man sich nach Gesetzesvorschrift unbedingt eines Rechtsanwaltes bedienen muß. So allgemein es ist, seine Sache selbst vor Gericht zu vertreten, sofern man dazu in der Lage ist, je wichtiger ist es, darauf zu achten, daß man nicht etwa die in dieser Hinsicht geltenden Gesetzesbestimmungen verletzt.

Es ist daher von Wichtigkeit, vor allem zu wissen, in welchen Fällen vom Gesetz Anwaltszwang geübt wird. Um mit dem fürstlichen Kapitel anzufangen, sei zunächst von den Strafsachen die Rede. Wir müssen sie mit in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen, denn auch der Unschuldige kann in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung begangen zu haben. In Strafsachen ist die Wahl eines Verteidigers, also eines Rechtsanwaltes, nur in verhältnismäßig wenigen Fällen vorgeschrieben. Einem Anwalt muß sich bedienen, wer wegen Verbrechen und solchen Vergehens, die wegen ihrer Schwere mit Verbrechen behandelt werden, vor dem Schwurgericht oder die Strafkammer kommt. Das gilt auch für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder eines mit Todtstrafe oder Tod bedrohlichen Verbrechen beschuldigt werden, wiewohl diese jugendlichen Angeklagten weder vor ein Schwurgericht gestellt, noch mit Todtstrafe oder gar Tod bestraft werden dürfen.

Zu allen diesen Fällen, in denen der Verteidigerzwang vorgeschrieben ist, muß, wenn der Angeklagte nicht in der Lage oder nicht geneigt ist, einen Verteidiger zu wählen, von Amts wegen ein solcher bestellt werden.

In allen anderen Fällen kann sich jeder Angeklagte selbst vertreten. Die Strafgerichte halten sogar die Selbstvertretung in diesen Fällen fast stets für ausreichend, denn es wird von diesen Gerichten, für den Fall der Freisprechung, dem Antrage des Angeklagten, auch die Kosten der Vertretung der Staatskasse aufzuerlegen, nur selten entprochen.

Einem Anwaltszwang gibt es in Strafsachen überhaupt nur für das (mündliche) Hauptverfahren. Im Vorverfahren kann jeder Angeklagte sich selbst vertreten. Auch darf jeder Angeklagte von eigener oder fremder Hand gefertigte bezw. von ihm unterzeichnete Vertheidigungs-, Verurteilungs- und Beschwerdeverordnungen einreichen, und sie müssen von Amts wegen genau geprüft werden, als wären sie von Amnöthen unterzeichnet.

Der Anwaltszwang ist aber wieder geboten für die Revision. In Strafsachen kann bekanntlich gegen die Urteile der in erster Instanz erkennenden Strafkammern die Revision beim Reichsgericht, gegen die Urteile der in zweiter (Berufungs-) Instanz erkennenden Strafkammern Revision bei den Oberlandesgerichten eingelegt werden. Jeder Berufungssache kann zwar selbst die Revision anmelden, jedoch durch einen eigenhändig geschriebenen oder wenigstens eigenhändig unterschriebenen Schriftsatz, wie auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Aber die Begründung der Revision, die innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsaufsertung bei dem Gerichte, dessen Entscheidung angefochten wird, eingereicht werden muß, muß von einem, bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte geschrieben oder wenigstens unterzeichnet werden, kann allerdings auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden.

Von dem letzteren, nämlich der Zuantrittnahme des Gerichtsschreibers für den vorliegenden Zweck, wird wenig Gebrauch gemacht; es ist das auch nicht einmal zu empfehlen. Denn die Revision in Strafsachen gehört zu der schwierigsten juristischen Arbeiten und erfordert schon einen in Strafsachen sehr erfahrenen Mann. Diesen Schwierigkeiten können die Gerichtsschreiber nicht gewachsen sein, ganz abgesehen davon, daß der Gerichtsschreiber die Revision gar nicht selbst zu begründen, sondern lediglich die von dem Revisionskläger vorgebrachte Rechtfertigung der Revision zu protokollieren hat. Mit der Revision eines Strafurteils erfahrenen Rechtsanwalte, aus einem in Strafsachen erfahrenen Rechtsanwalt.

Von den Zivilprozessen ist diejenige ererblich, welche einen Erb- von nicht mehr als 300 Mark haben, ferner, ohne Rücksicht auf den Wert, Mietstreitigkeiten, Streitigkeiten wegen Jurisdiktion eingehender Sachen, aus dem Gemeindegeld und dem Arbeitsverhältnis, Streitigkeiten auf der Seite mit Handverletern, Wirten, Kaufleuten und Bergleuten, ferner die Streitigkeiten wegen Viehmanögel und Viehstehlen, sowie die Ansprüche aus dem außergerichtlichen Verkehr der Geschädigten. Alle anderen Sachen gehören vor die Landgerichte. Bei den ebenfalls vor diese gehörigen Sachen ist aber zu bemerken, daß ein Sühnetermin vorhergegangen sein muß. Diese Sühnetermine werden bei den Amtsgerichten abgehalten. In allen Sachen, welche vor die Landgerichte gehören, braucht man keinen Rechtsanwalt. In allen vor die Landgerichte gehörenden Sachen müssen Anwälte, welche bei dem zuständigen Landgerichte zugelassen sind, sowohl die Klagende wie die beklagte Partei vertreten.

Gegen alle Urteile der Amtsgerichte steht den streitenden Parteien das Recht der Berufung an das zuständige Landgericht zu; auch in diesem Falle muß man sich eines Rechtsanwaltes bedienen, und zwar schon bei der Einleitung der Berufung, welche mittels Schriftsatzes dem Gegner gestellt wird. In diesen Sachen gibt es keine dritte Instanz. In den vor die Landgerichte als erste Instanz gehörenden Sachen steht beiden Parteien das Recht der Berufung an das zuständige Oberlandesgericht zu, und gegen die Urteile dieser, wenn das Streitobjekt 1500 Mark übersteigt, das bei dem Reichsgericht anbringende Rechtsmittel der Revision. Die Einlegung und Vertretung dieser Rechtsmittel bei den Oberlandesgerichten bezw. dem Reichsgericht, kann nicht der Anwalt besorgen, welcher vor dem Landgerichte die Partei vertreten hat; dazu muß man sich an einen Anwalt wenden, welcher bei dem betreffenden höheren Gericht ansässig ist.

In allen Fällen, in denen ein Anwaltszwang besteht, können auch Beisitzer und Beisitzerinnen nur durch einen Anwalt vertreten werden. Dagegen bedarf es in Beisitzverfahren gegen die, ohne mündliche Verhandlung erhobenen Beschlüsse der Amtsgerichte (Kostenfestsetzungen, einstweilige Verfügungen, Arreste, Pfändungsbeschlüsse, Vormundschaftsachen, Grundbuchsachen und dergleichen) keines Anwaltes. Solche Anträge kann man zu Protokoll des Gerichtsschreibers geben oder selbst schreiben bezw. von anderen schreiben lassen und unterzeichnen. Derartige Beisitzer sind übrigens nicht dem Landgericht direkt zuzustellen, sondern an das Amtsgericht zu richten, dessen Verfügung man mit der Beschwerde anfechten will. Die Urten werden von dem Amtsgericht dem zuständigen Landgericht zugestellt.

Auch in allen Angelegenheiten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vormundschafts-, Erbschafts-, Negulier-, Grundbuchsachen), die ausschließlich abgesehen von den Beschwerdeinstanzen — den Amtsgerichten zugewiesen sind, ist die Wahl eines Anwaltes nicht vorgeschrieben.

Die oben u. a. aufgeführten Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden in denen, in denen ein Gewerbeamt ernannt, vor diesem, und zwar ohne Anwalt, verhandelt. Gegen Entscheidungen der Gewerbeämter steht beiden Teilen die Berufung an die Landgerichte zu, wenn das Objekt 100 Mark übersteigt. Im letzteren Falle müssen die Anwälte wieder in Aktion treten.

Die Differenzen aus einer durch das Arbeitsverhältnis nach dem Reichsgesetz begründeten Versicherung werden verschieden behandelt. Soweit sie zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber entstehen, können sie, je nachdem das eine oder andere Gesetz in Frage kommt, vor die Gemeindebehörden, das Gewerbeamt oder das Amtsgericht, erfordern jedenfalls nicht die Heranziehung eines Anwaltes, falls sie nicht etwa im Instanzwege vor das Landgericht gelangen.

Die Rechtsstreitigkeiten zwischen Kranken (oder deren Hinterbliebenen) und Krankenkassen werden zunächst durch die zuständigen Gemeindebehörden ohne Verhandlung mit den Parteien, die also auch keine Anwälte brauchen, entschieden. Gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörden steht beiden Teilen die Anrufung der ordentlichen Gerichte zu, für welchen Fall das für andere Zivilprozesse Bestehende maßgeblich ist.

Im schriftlichen wie im mündlichen Verlehe mit den Behörden, in Angelegenheiten der Anwaltschaft, Alters- und Unfallversicherung, braucht man dagegen keinen Anwalt, auch nicht vor dem in diesen Sachen als höchste Instanz geltenden Reichsverwaltungsamt.

Von dem Verfahren vor den Militärgerichten, den Disziplinarhöfen und einigen anderen Spezialgerichtshöfen können wir hier absehen. Der Privatmann kommt mit ihnen als Partei kaum in Verbindung.

Die Streitigkeiten in Verwaltungsachen spielen aber wiederum für große Kreise unserer Bevölkerung eine wichtige Rolle. Die Beschlüsse der Gemeinde-, der Orts- und Landespolizeibehörden und die Entscheidungen der Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüsse werden im Wege der Beschwerde bezw. der Berufung an die jeweilige höhere Behörde angefochten; sie werden, sofern nicht die der hier genannten Behörden letzte Instanz sind, auf Anrufung durch die höchsten Verwaltungsgerichte (in Preußen das Oberverwaltungsgericht) angefochten.

Bei allen diesen Behörden, deren Entscheidungen (soweit es sich nicht um Beschlüsse auf Beschwerden handelt, nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung getroffen werden, steht es den Parteien frei, sich selbst zu vertreten oder sich eines Anwaltes zu bedienen.

Wie erichtlich, ist dem Interessenten auch nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung eine nicht geringe Zahl von Möglichkeiten geboten, seine Sache persönlich vor Gericht zu vertreten. Auch in den Sachen, welche nur deshalb in erster Instanz vor die Landgerichte gehören, weil das Objekt mehr als 300 Mark beträgt, ist es der klugen Partei unbenommen, die ganze Forderung in mehreren auf entsprechende Teilbeiträge lautenden Klagen vor das Amtsgericht zu bringen und so ihre Sache selbst zu vertreten. In

derartigen Prozessen können die Parteien die Klageschriften selbst oder durch andere aufsetzen lassen oder auf einer Gerichtsschreiberei zu Protokoll geben. Th. Sob.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 28. Dezember.

Ein Ergebnis der Staatsberatung im Reichstage.

Aus den entworfenen Reden, welche gewohnheitsmäßig, angeblich über den Staatshaushalts-Etat, tatsächlich aber „de rebus omnibus et quibusdam aliis“ im Reichstage gehalten zu werden pflegen, läßt sich erfahrungsgemäß fast niemals ein sachlicher Kern von größerer Bedeutung herausfinden. Sie sind in der Regel für die Zeitungen und deren Lesepublikum gehalten und bieten daher dem ersten Konsumenten nur selten bedeutenderes Interesse. Abweichend von dieser Regel hat die Budgetdebatte in diesem Jahre doch ein Ergebnis geliefert, welches für die Beurteilung dessen, was für die Zukunft zu erwarten steht, nicht ohne Wert ist. Wir meinen die Stellung der Regierung zur Sozialdemokratie.

Der Reichskanzler hat sich bekanntlich, bald nachdem er auf seinen jetzigen Posten berufen war, dessen gerücht, daß niemand sein „Sera“ kenne. Und er hat es selber meisterhaft verstanden, durch außerordentlich gewandte Reden dies „clair obscur“ hinsichtlich seiner politischen Lebensgestaltung und der politischen Ziele, die er sich gesetzt hat, aufrecht zu erhalten. Bei der diesjährigen Budgetdebatte ist ihm dies indessen, soweit seine Stellung zur Sozialdemokratie in Frage kommt, einermäßen unmöglich. Zwar gelang es ihm in seiner ersten Rede gegen Bebel zunächst noch sich jeder politischen Äußerung darüber zu enthalten, was die Regierung zur Verhinderung des weiteren Umfingens der sozialdemokratischen Agitation zu tun gedenke. Aber schon in seiner zweiten Rede sah er sich gezwungen, aus der milden Zurückhaltung etwas mehr herauszutreten. Indem er jeden Beamten als mein-eidig bezeichnete, der der Sozialdemokratie angehöre, weil er seinem Monarchen den Eid der Treue geleistet habe, während die Sozialdemokratie sich offen zum Republikanismus bekenne, hat er einen prinzipiellen Standpunkt in der Sache eingenommen. Der ihm ein für alle mal von den Sozialdemokraten als la Schmolzer, Doktor Wiesberger u. a. schenkt. Das Nichtschon zwischen diesen Katheten-Sozialisten, welche die Sozialdemokratie als gleichberechtigte politische Partei anerkennen, und dem Reichskanzler, welcher den Sozialdemokraten jede positive Meinung abspricht, sei als eine Gesellschaft bezeichnet, die unangekündigt in die niedrigsten Instanzen und Beidenkassen appelliert, ist schon ein unheilbar zerschnittenes.

Das ist das Ergebnis der Staatsberatung, welches auch ohne Rücksicht darauf, welche Konsequenzen der Reichskanzler aus dieser seiner grundsätzlichen Beurteilung ziehen wird, seinen Wert behält und darum hier festgehalten werden soll.

Graf Limburg-Sturum hat sich nun das Verdienst erworben, den Reichskanzler zu zwingen, sein „Sera“ aufzuheben und zu erklären, indem er, Doktor Wiesberger u. a. seit der Regierung der immer mehr sich ausbreitenden antimonarchischen und antikirchlichen Organisation der Sozialdemokratie gegenüber hinmisse. Man verheißt im Lande diese positive Haltung der Regierung nicht mehr, wo man daran gewöhnt sei, von einer kräftigen monarchischen Regierung geführt zu werden, und von ihr eine kräftige Initiative und starke Machtausübung fordere. Hier verlagten nun der Reichskanzler leider vollständig. Die Pflicht der Initiative schob er der Volkvertretung zu, indem er bemerkte, daß in dem gegenwärtigen Reichstage sicherlich für Vor schläge zu repressiven Maßnahmen gegen die Sozialdemokratie keine Mehrheit zu finden sei würde. Als ob die Mehrheit der einzig mögliche Weg zur Bekämpfung der Sozialdemokratie und nicht viel mehr in erster Linie dabei eine wirtschaftspolitische Gesetzgebung erforderlich wäre, welche den Massenjog der Arbeiter vom Lande in die Großstädte hemmt und den Mittelstand in Stadt und Land einerseits selbst vor Protektionierung schützt, andererseits aber befähigt, durch entsprechend hohe Lohnzulagen die Arbeiter in den kleinen Städten und auf dem platten Lande festzuhalten. Das wäre freilich eine Wirtschaftspolitik, welche mit der zeit von der Regierung beliebig im offenkundigen Gegenpart stehen würde, die fast allein die Förderung und Begünstigung des Großkapitals sich aneignen kann.

Was endlich den Hinweis des Grafen Bischof anlangt auf die große Unwahrscheinlichkeit, Repressiv-Maßregeln im gegenwärtigen Reichstage durchzuführen, so hielt ihn Graf Limburg-Sturum in der Wirkungsoffer Weise die Erfahrungen jener Zeit vor, wo — wie unter der Kanzlerschaft des Fürsten Bismarck — ein harter Willen vorhanden war, der seinerzeit den gegen das Sozialistengesetz mit großem Geschick entgegengesetzten Widerstand zu brechen mußte. Wäre man ihm damals ganz gefolgt, hätte man das Gesetz als ein dauerndes, ohne Kritikbestimmung erlassen, es hätte einen Zweck: die Zertrümmerung der sozialdemokratischen Organisation, völlig erreicht. Bebel selbst hat das auf dem Dresdener Parteitag offen zugegeben.

Aber wo ist in heutiger Zeit die starke Hand, deren das Staatsgesetz bedarf?

Das Weihnachtsfest am kaiserlichen Hofe wurde in der seit Jahren hergebrachten Weise begangen. Nachdem Se. Maj. der Kaiser am Vormittag den üblichen Spaziergang in der Umgebung des Neuen Palais gemacht hatte, begab Se. Maj. sich um 3 Uhr nach dem Kaiserentree des 1. Garde-Reg. 8. Bz. um hier den Befehlungen bei der Weihnachtsfeier und der 2. Kompanie beizumischen. Während dessen nahm Ihre Majestät die Kaiserin an der Behergung für die Dienerschaft im Neuen Palais teil. Um 4 Uhr vereinigten sich die kaiserliche Familie mit den Damen und Herren der Umgebungen und Gefolge zu dem Weihnachtsdinner, an welchem sich um 5 Uhr die Behergung angeschlossen. Hier waren die Geheimsachen hüfelnförmig aufgebaut. Wie immer war je eine gewaltige Tanne neben der Tafel der Majestäten und neben derjenigen der Damen und Herren aufgestellt. Sieben kleinere Weihnachtsbäume schmückten die große Kängstafel. Ganz vorne stand ein großer Baum, der sich in hohen Eichen erheben, doch nahm Prinzessin Hedwiga von Schleswig-Holstein an der Spitze teil. An der Anschauung der Weihnachtsbäume hatte sich an einem Vorwände die ganze kaiserliche Familie beteiligt.

Ein Berliner Blatt merkt dazu noch: Die kaiserliche Familie verlebte das Weihnachtsfest in bereicherter Weise im Neuen Palais bei Potsdam. Eine ausnehmend schöne Tanne aus dem Park in Kominten war für den Kaiser, die Kaiserin und jedes Kind im Aufschneide aufgestellt, wo um 5 Uhr die Behergung stattfand.

Die bekannte Tatsache, daß der Kaiser am Vormittag des 24. Dezember einen Spaziergang in Park von Sanssouci zur Ueberreichung von Geschenken an ihm Begegnende unternahm, hatte zahlreichen Publikum angezogen. Der Kaiser promenierte bei herrlichem Wetter in Begleitung seiner Flügeladjutanten längere Zeit, er sah sehr frisch aus und überredete verchiedenen unidentifizierten Personen ein funkelnagelneues Spanngarnmäntel mit seinem Bildnis, ferner unterließ er sich in hübschvoller Weise mit der Gattin eines höheren Offiziers in Potsdam. Die Nachfolgenden vernahmten mit Freude seine wohl sonore Stimme. Der Kaiser war ersichtlich in bester Stimmung. Nach der Frühmahlzeit begab sich der Kaiser, der Kronprinz und Prinz Eitel Friedrich in die Kaserne des ersten Garde-Regiments, wo sie der Behergung beiwohnten und ihnen seitens des Regiments die traditionellen Gönntlichkeiten als Weihnachtsgaben überreicht wurden.

Personalnachrichten. Die „Nord. Allg. Ztg.“ merkt: Der Kaiser verließ am 24. Dezember das Weihnachtsfest mehrere Meilen des auswärts dieses Ordensausgehens, u. a. dem Unterstaatssekretär von Müllberg den Kronenorden erster und dem Geheimen Legationsrat Grafen von Soden den Kronenorden zweiter Klasse. — Der Kronprinz besuchte am 24. Dezember bei Dresden ist gestorben. — Der Direktor des Vermaltungs-Departements des Reichs Marine-Amts und leitende Beamte des Reichsamt für Handel, Schiffahrt, Fischerei und Seefahrt, Grafen von Soden, ist am 24. d. Mts. abends unerwartet gestorben. — Der deutsche Konsul in Warschau, Graf von Soden, ist gestorben.

Die Fürstin zu Hohenlohe-Langenburg, die ihren Wohnsitz in Straßburg genommen hatte, ist am 25. Dezember gestorben. Aufschick ihrer Ableben hat der Statthalter Fürst zu Hohenlohe eine große Anzahl Weihnachtsgrüße erhalten. Darunter Telegramme von Se. Majestät dem Kaiser und Ihrer Majestät der Kaiserin. Der Großherzog und die Großherzogin von Baden hatten folgende nach dem Ableben der Fürstin eine Beileidsbesuch abgeleitet. Der Königliche Hof legt für Ihre Großherzogliche Hoheit die Fürstin zu Hohenlohe-Langenburg, Prinzessin von Baden, die Trauer auf fünf Tage bis zum 30. d. Mts. einschließlich an.

Der Trauerfeier für die verlorene Fürstin zu Hohenlohe-Langenburg im Stallparkslois wohnten außer den Familienangehörigen der kommandierende General des 18. Armeekorps v. Lindenschmidt als Vertreter Seiner Majestät des Kaisers, General Albrecht von Württemberg als Vertreter des Königs von Württemberg, ferner der Großherzog und die Großherzogin von Baden, Prinz Max von Baden, die Prinzen Friedrich und Ernst von Sachsen-Meiningen, in Vertretung des Königs von England der englische Militärattache Graf Gleichen und Mitglieder der verchiedenen Familien der Familie Hohenlohe sowie die Spitzen der Militär- und Zivilbehörden bei. Der Trauerzug zum Landschloß gestaltete sich durch die große Beteiligung der Bevölkerung zu einer allgemeinen Trauerkundgebung. Die Herren folgten zu Fuß, der Statthalter Fürst zu Hohenlohe zwischen dem Herzog Albrecht von Württemberg und dem General v. Lindenschmidt, die fürstlichen Damen im Wagen. Auf dem Landschloß wurde der Sarg in einen Wagen des Ertrages gefüllt, mit dem die Herrschaften nach Langenburg fuhren, woselbst die Beisetzung stattfand.

Uniformänderungen. Das „Armeeverordnungsblatt“ veröffentlicht eine Rekrutensatzung, datiert Hannover, 20. Februar, wonach die Rekruten der Offiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung künftig mit einer oben einseitigen Kängstafel im Rückenstück zu fertigen sind und ferner die Offiziere und oberen Beamten die für sie vorgeschriebenen Achselstücke auch zum Rekruten zu tragen haben. Für die Generale und Stabsoffiziere und die im gleichen Range stehenden Militärbeamten sind Achselstücke aus fächerer Samt maßgebend. Die Rekruten der Generale und der in gleichen Range stehenden Sanitätsoffiziere erhalten Verordnungen von poncaurtem Tuch. Die Militärärzten und dem Range der Ärzte erster Klasse tragen Verordnungen von farmoisinetem Tuch.

Rekruten zum einjährig-frühzeitigen Dienst. Der Reichshof der allgemeinen deutschen Schule in Hannover ist vom Reichsminister die Mitteilung zugegangen, daß ihr die Berechtigung zur Ausstellung von Rekruten für Beibehaltung zum einjährig-frühzeitigen Militärdienst mit rückwirkender Kraft für die Prüfung im Sommerhalbjahr 1903 verliehen worden ist.

Musikant.

Sanarbelli.

Giuseppe Sanarbelli ist am 20. Dezember, abends 7 Uhr in seiner Villa in Madonna am Gardasee gestorben. Bei seinem Tode waren seine Witwe und mehrere seiner Freunde anwesend.

Im Leben Sanarbelli, der, wie es heißt, ein Wagnerfisch war, war nachmittags eine plötzliche, rasch zunehmende Gehirnblutung eingetreten. Er war sehr bis zuletzt bei vollem Bewußtsein und sich über einen kognitiven Zustand klar. Zu seinem Freunde, dem Bildhauer Bonomelli, sagte er vor einigen Tagen: „Wenn Sie zu Gott für mich.“ Die Nachricht von Sanarbelli's Tode, die in Rom erst zu später Abendstunde eintraf, wurde überall mit lebhafter Trauer aufgenommen. Der König und die Königin empfanden die Trauerfunde im Theater, das sie sofort verließen. Winterpräsident Widmann hat in seinen und der Regierung Sanarbelli eine Widmung die 20. Januar gefandt. Der Minister hat beschlossen, daß das Leichenbegängnis Sanarbelli's auf Staatskosten stattfinden soll und daß die zur Beisetzung die Anlagen auf allen Staatsgebäuden halbmäßig zu diesen

sind. Winterpräsident Widmann wird mit einigen Künstlern persönlich an der Beisetzung teilnehmen.

Der König sandte der Schwester Sanarbelli's nachfolgende Depesche: „Ich erlaube mit dem lebhaftesten Schmerz den Tod des erhabenen Sanarbelli, dem ich in großer Bewunderung und aufrichtiger Liebe verbunden gewesen bin. Italien verliert in ihm einen seiner besten Söhne, der sein ganzes Leben der Größe seiner Vaterlande gewidmet hatte. Ich fühle mich tief verpflichtet, die Familie aus diesem großen Verlust durch meine aufrichtigsten Teilnahme zu unterstützen.“

Die Leiche Sanarbelli's ist, geschmückt mit der Krone der Anzuchtorden, in einer Trauerkapelle aufgebahrt worden. Die Trauerfeierlichkeiten sollen, wie numeriert verläutet, am Mittwoch stattfinden. Beileidsgramme sind auch dem Grafen von Turin, dem Herzog von Genoa, dem Präsidenten des Senats und vielen politischen Persönlichkeiten eingegangen.

Fazit.

Das Auge.

Die „Agence Bulgare“ meldet, von 120 Hühnern aus Makedonien und Kroatien nach St. Petersburg deportierten Bulgaren seien in Folge von Mißhandlungen 15 gestorben und die übrigen erkrankt.

Ferner erklärt die „Agence Bulgare“, die Welsungen für unangelegentlich, daß Albanien oder Sarajewo Wundtoren oder Bomben auf Bulgarien geworfen hätten und daß ein französischer, italienischer oder englischer Unterthan für die aufständische Bewegung hätte anwerben lassen.

Die jetzige Schiffsliste bewilligt einstmals eine halbe Million Dinare für die notleidenden jetzigen Seemannsgenossen in Albanien und Makedonien.

Ein Telegramm der „Recht. Ztg.“ aus Konstantinopel zufolge lehnte die französische Regierung ab, sich für die Hilfe um die Erinnerung eines französischen Militärs zum Oberkommandanten der makedonischen Gendarmerie ab.

Erleben.

Achtzigste Demonstration.

Am 15. d. Mts. fand die achtzigste Demonstration in Belgrad auf einem hohen veranfaßten Hochstuhl und andere junge Leute vor dem Gebäude der französischen Konsulate Sympathie-Rundgebungen. Vom Balkon der Konsulate wurde die Rede während der Demonstration gehalten. Trotz des Eindringens des Geländes war es der Regierung nicht gelungen, die Bezeichnung der Demonstration zu verhindern.

Mittelamerika.

Amerikana.

Nach einem Telegramm aus Washington hat der britische Konsul der Junta mitgeteilt, daß Großbritannien die Republik Panama offiziell anerkenne.

Die Lage auf Santo Domingo.

Die Konsul verlangen die Entsendung von Kriegsschiffen.

Witke.

Angriff.

In der vergangenen Nacht wurde die aus Moskau stehende Abteilung eines Genoi, der am 27. Dez. früh von Wien-Ulf abgehen sollte, von Eingeborenen angegriffen, ein Mann wurde getötet.

Witke.

Englands Unbrüderlichkeit.

Der russische Telegrammgenosse wird aus Moskau gemeldet: „Salafische obsonen“ erhielt aus Berlin ein Telegramm folgenden Inhalts: „In Zuerich befindet sich in dieser Zeit die Erfüllung eines englischen Konsulates. Der nun in Zuerich keine britische Untertanen leben, deren Interessen das Vorhandensein eines Konsulates erfordern, wird das Konsulat zweifellos nicht zur Befolgung kommerzieller Ziele, sondern zur Ueberwachung der Handlungen Russlands gegründet werden.“ Auch gegen England, ein wichtiger gegen den russischen Konsulat anzufragen, in Zuerich eine ambulatoische Krankenuntersuchung einzuordnen. Letztere soll ein Weggewicht bilden gegen den russischen ägyptischen Beobachtungspunkt, welcher bereits große Popularität bei den Eingeborenen genießt. Das Blatt meint hierzu, das Gleichgewicht Russlands erfordere die Gründung eines russischen Konsulates in Zuerich.

Anarchie in Korea.

In Tokio sind unangenehme Nachrichten aus den Häfen Korea eingegangen. Demnach sind dort die Anarchisten sehr zahlreich. In den Häfen werden unumfassende Vorbereitungen getroffen zur Entsendung von Truppen nach Japan, Wampung und Daejeon, welche dort die Ruhe wiederherstellen sollen. Diese Maßregeln polizeiliche Natur sollen im Zusammenhang mit Aufstand geschehen werden. Die japanische Regierung hat dem japanischen Konsul in Peking, Korea, Japan, ihre Antwort ist in freundlichen Ausdrücken abgefaßt, welche einen Weg zu neuen Verhandlungen offen lassen.

(Nachdruck verboten.)

Carmen Sylva.

Zum 60. Geburtstage der Königin Elisabeth von Rumänien.

1843 — 29. Dezember — 1903.

Von W. Winhoffe de Besfubbar.

Unter den höchsten Frauen der Gegenwart nimmt Königin Elisabeth von Rumänien, die am 29. Dezember dieses Jahres ihr 60. Geburtsfest vollendet, eine besonders hervorragende Stellung ein. Wen die Kunst des Schicksals auf eine so hohe Position im Leben gestellt hat, wie sie dieser ausgezeichneten Frau aus deutscher Stämme an der Seite ihres königlichen Gemahls aus hohenzollernischen Mute zu teil ward, der seit beinahe 40 Jahren als konstitutioneller Monarch das Staatsgeschick Rumäniens lenkt, wird ein seinen schriftstellerischen Ruhm nicht bejagen tief brauchen, wenn er auch nur ein mittelmaßiges Talent besäße, das den auch in unserer Zeit keineswegs ausgetriebenen Byzantinern eine Grundlage gäbe, ihre Eiselarme schweibewundernder Begeisterung darauf anzubauen. Carmen Sylva bedarf aber dieser marktschreierischen Melane für ihr herrliches Talent nicht. Was sie in gebundener Sprache und in Prosa geschrieben hat, ist nicht nur in Buchausgaben, die für einen weniger zahlreichen Leserkreis bestimmt sind, sondern auch durch die Familienblätter, die in den bescheidensten Familienkreisen in Stadt und Land dringen, in den weitesten Kreisen des deutschen Lesepublikums bekannt geworden. Klar und deutlich steht der geistige Inhalt ihrer Persönlichkeit vor Hunderttausenden, und desfalls gäben wir die Dichterin, die schon vor mehr als 30 Jahren in eine neue Heimat jenseits des Karpathenbogens kam, mit Eifer zu den Unrigen.

Königin Elisabeth, die ein Stroh des alten Herrschergeistes des Rahnaues, das seinen Namen von der Grafstadt Wied führt, und zuerst mit Siegfried III. von Hunkel und Welterburg im Jahre 1226 in der deutschen Geschichte auftritt. In dieser Dynastie, die im Jahre 1806 durch die Hohenstaubler mediatisiert wurde und ihre Besitzungen an Nassau und das von Joachim Murat befehligte Großherzogtum Berg von Napoleons Gnaden verlor, waren schriftstellerische Talente wie der berühmte Reichs-Prinz Maximilian Alexander Philipp keine Seltenheit. Auch Fürst Hermann von Wied-Neuwied, dem Elisabeth im Schloß Monrepos bei Neuwied geboren wurde, stand den Wirren nicht fern und hat sich mehrfach als philosophischer Schriftsteller hervorgetan. Man geht deshalb wohl nicht fehl, wenn

man den Drang nach Bekleidung in erster Geistesarbeit, der das Lir der Königin vom frühen Morgen bis zum späten Abend befristet, als ein väterliches Erbe betrachtet.

Den wissenschaftlichen Neigungen des Volkes entsprechend wurde daher auch für die Tochter ein Bildungsplan entworfen, der weit über das Maß des sonst in diesen Kreisen üblichen hinausging. In dem modernen Sprach-, die jedes Fächerbuch fast gleichzeitig oder wenigstens bald nach der Mutterprobe lernt und dem Unterricht im Malen und Zeichnen gefiel sich eine feineswegs nur oberflächliche Unterweisung in den Naturwissenschaften, die in der wüßbegierigen Schülerin um so leichter hohe Begeisterung für alle Naturwissenschaften erwecken konnte, als die zeitvolle Umgestaltung des väterlichen Schloßes die beste, praktische Ergänzung für die theoretische Bildungswelt bot. Schon früh dichtete sie, wie sie selbst erzählt, ihre kleinen heimlichen Verse, zu denen der Zauber der fagenumwundenen, lurgelbeschiedenen römischen Landschaft die Anregung bot. Und daß die dem heimischen Boden entrichte an den Eindringen der Jugend festgehalten, beweisen die folgenden stimmungsvollen Verse, in denen die ausgereifte Dichterin dem Land, wo sie geboren, ein hohes Lied singt:

Du Rosenbaum du grüner Wald,
Du Baum mit deinem Schimmer
Den Klang ist fern dem Sang der Vögel
Ich bin entflohen dir immer!
Oft, oft schließ ich die Augen zu,
Dann hör' ich's singen, rauschen,
Ich schreie dich in form' der Luft,
Den Wind die Segel lauten.
Dah ich die schönste Demal hab'
In deiner, Gau'n bestien,
Das macht, daß ich sie bis zum Grab
Nun immer kann vergessen.

„Nicht trotz der Prinzessin Elisabeth der Ernst des Lebens heran. Fast selber noch ein Kind, lernte sie am Krankenbett ihres von einer unheilbaren Krankheit ergriffenen jüngeren Bruders, den sie mit Aufopferung pflegte, zum ersten Male der Schwere der Verantwortung durch den Tod kennen, der in ihrem späteren Leben noch einmal mit viel rauherer Hand in ihr Glück eingreifen sollte, als er ihr das einzige Kind raubte. Nach ihrer Konfirmation wurde sie in die Gesellschaft einmündig und lernte während längerer Aufenthalte in Berlin, Petersburg, Stockholm und 1867 in Paris das Leben der dortigen Götter kennen. In Berlin am Hofe der Königin Augusta lernte sie auch ihren späteren Gemahl Friedrich kennen, ohne daß damals eine Verlobung einer späteren ehelichen Verbindung in ihr aufgelisten wäre. Das Herz der Prinzessin schied damals überhaupt nur zu schälen; denn mehrere Fürsten, die um ihre Hand anhielten, erfuhren eine Abweisung, und Elisabeth, die unter keinen Umständen eine Konvention schließen wollte, ergab sie selber, daß sie in jenen Jahren tief traurig und verzagt gewesen sei.

Ein großes Missetat, das sie mit ihrer Mutter in Wien befaßte, entschied in überraschend schneller Weise über die ferneren Geschicke der mit allen Weigen der Jugend geschmückten Fürstentochter. Prinz Karl von Hohenlohe, der in zwölftem Jahre der Verlobung des Prinzen Gustav zum Monarchen Rumäniens errählt worden war, hatte die erste Begegnung in Berlin nicht vergessen und suchte bei der eben genannten Gelegenheit eine zweite herbeizuführen, nach der er sofort bei der Mutter der Prinzessin um letztere anhielt. Begeilert erzählte die Prinzessin nach dem Konzert von den hohen idealen Aufgaben, die sich der junge Fürst für die Regierung seines Landes gesetzt habe, worauf ihr seine erwiderte, daß dies auch ihre Wiffion werden könne, da Fürst Karol seinen ihre Hand erheben habe.

Eine halbe Stunde später war Elisabeth die erklärte Braut des Fürsten Karol, der sie schon wenige Wochen darauf, am 15. November 1869, zum Traualter führte und schon im September 1870 schenkte sie dem Gatten eine Tochter als Unterpaß des ehelichen Glücks. Aber bereits 1 1/2 Jahre später hielt die Fürstin die Leiche dieses geliebten, einzigen Kindes in den Armen. Selber betete sich das bleiche Leichenhaupt zur ewigen Ruhe und schmückte das Kissen mit Blumen. Aus der Trauernden aber, die nicht wie manche andere Frau sich halt- und widerstandslos dem Schmerz hingab, sondern sich das herbe Gesicht ertrag, ward in jenen schweren Tagen die Dichterin, die alles, was das Menschenherz bewegt, in poetischer Form zu durchgehenden weh. Die Fürstin, der die Qualen der Tochter die Worte abdrückten:

Nimm mich hinweg, ich mag nicht schauen
Des so mein Kinder, Tochterling!
Nimmst du ich schwarze Nacht und Grauen,
Das Herz will mir vor Schloßgen weinen,
Teile nicht das Gesicht der Liebe, die im Schmerz zu Stein
erharrt. Ihr gab ein Gott zu sagen, was sie litt, und in rascher Aufeinanderfolge enthielten nun die Nachfragen, deren Stoffe je bald dem rühmlichen Ereignis, bald aber auch demjenigen des rumänischen Volkes entnaht, dessen geistiges Innenleben sie uns dadurch in dunkelmürrerlicher Weise näher brachte. Unter der langen Reihe dichterischer Werke, die sie seitdem veröffentlichte, sind „Luzifer“, „Sammerstein“, „Lebens Erhebung“, die in französischer Sprache verfaßt, „Pensées d'une reine“, „Mein Rhein“ und viele andere ein Beweis dafür, daß die Dichterin nicht im sorgfältig gefeilt Rein, sondern in der Tiefe der Gedanken und in der Tendenz das höchste Ziel der Dichtkunst erblickt. Spielend leicht schienen ihr dabei die Worte aus der Feder zu fließen; denn eine glühende Phantasie zaubert ihr Bilder vor die Seele, wie sie sonst vielleicht nur das Geherange Robert Gomerlings sah, und man braucht nur folgende Verse aus dem Gedichte „Die Rose“ zu hören, zu dem sie durch eine Statue Carl Couers angeregt wurde, um zu begreifen, daß hier eine Durchdringungsbildung das Wort führt:

Auf der höchsten Rosenblüte,
Stamm umarmt, ob schwarzen Abgrund,
Sitzt ein Neid in hehrer Schönheit,
Dumderbe des Reizes Schönheit,
Weiß sie auf der Hand sich aufzuheben,
Reichlich ob der Tiefe schauend,
Nicht das ein Wein getrigeltes
Auf dem andern, das sich tumbend
Lebenslust in jeder Bewegung
Eine Schlang' hält die Rechte;
Adios nun das Tier sich wundert,
Stümmt und trübt und giftig süngelt,
Ohnmächtig, der schönen Finger
Festem Brände zu entziehen,
Nur das Haar, es mozt gewaltig,
Flammengelb hinaus im Sturm,
Nur den Wollen, fängt die Witz.

